

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **24-25 (1876)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Haushaltung, welcher die Regierung dadurch zu steuern suchte — gibt dieser Artikelbrief irgend welchen Aufschluß. Dagegen läßt sich aus demselben klar ersehen, wie die regierenden Herren von Bern über dem beträchtlichen Gebiet, das ihre damalige Macht umfaßte, und den vielen Geschäften, welche dieselbe ihnen auferlegte, doch die kleinsten Angelegenheiten nicht vergaßen, sondern ihnen mit wahrhaft väterlicher Treue die eingehendste Aufmerksamkeit zuwandten.

## X.

Erst 1522 taucht das Antonierhaus aus dem seine Geschichte eine Zeitlang umhüllenden Nebel wieder hervor. Zu Anfang dieses Jahres kam zwischen ihm und den „ersamen Meistern und Stubengefellen der Gesellschaft zu den Räblüten“<sup>1)</sup> durch Vermittlung eines von der Regierung niedergesetzten Ausschusses ein Vergleich zu Stande.

---

wird so viel als „Pfleglinge“ bedeuten, wenn schon neben den ältern vielleicht auch jüngere gewesen sein mögen.

<sup>1)</sup> Ueber die frühere Geschichte dieser Zunft liegen nur spärliche Angaben vor. Erst mit dem 17. Jahrhundert läßt sich Näheres über sie berichten. Laut einem Rathsbeschlusse vom 16. September 1603 hatte diese Gesellschaft die Hut der Neben im Altenberg zu versehen. Später (1638) wurde wegen schlechter Wirthschaft die Inventarisirung des Stubenguts und Silbergeschirrs angeordnet, und am 16. Januar 1706 beschlossen, diese Gesellschaft derjenigen zu Mohren einzuverleiben. (Rathsmannuale Nr. 16, 75 und 270.) Doch schon 1704 wurde dieser Beschluß aufgehoben und für die Rebleutenzunft ein besonderer Inspektor aus dem täglichen Rath ernannt. (Als solcher erscheint 1725 Rathsherr Ernst.) Im April 1729 wurde wegen Tod des letzten Zunftgenossen der Verkauf des Hauses (für dessen Reparation 1723 ein Credit von 104 Kronen gewährt worden) zu Handen der Obrigkeit erkannt. (Rathsmannuale Nr. 93 und 121.) Den Namen der ehemaligen Zunft trägt noch heut zu Tage die Fueter'sche Apotheke an der Gerechtigkeitsgasse.

Die Zunftgenossen zu Rebleuten hatten nämlich eine sogen. „Bruderschaft“, die sie bisher in besagtem Gotteshause unterhielten, von dort in die Barfüßerkirche zu verlegen beschlossen, und deßhalb die „Daffel“, Meßgewänder, Kelche, Bücher und andere „Goz=Zierd“, welche sie „dahin geben und zum Teil us irem Kosten haben lassen machen“, von diesem wieder heraus verlangt. Zu dieser „Beferung“ (Rückgabe) glaubten sich aber der Hausvogt <sup>1)</sup> und Gewalthaber nicht verpflichtet und behaupteten, „was die Meister zu den Räblüten in das Gotshuß und die Bruderschaft gebracht“, sei demselben zu belassen. Auf Antrag jenes Ausschusses ward nun zwischen beiden Theilen folgendermaßen „gemittlet“: Dem Gotteshause zu St. Antonien sollen die Tafeln, Meßgewänder und sonst Alles, womit die zu Rebleuten es schenkungsweise bedacht haben, unveräußerlich verbleiben und zudienen. Weil aber letztere mit „Ufrichtung“ ihrer Bruderschaft und deren Ausstattung in allem Bedarf beträchtliche Auslagen gehabt, so sollen ihnen vom Vogt und Statthalter „zu Erjagung und für Abstand ir Rechtjame geben und usrichten, namlichen drissig Pfunde unser Münz für ein Mal und darzu ein Mäffacher, Alben und Anders, so zu Anlegung eines Priesters über Altar dienet“, geliefert werden. Damit sollen beide Parteien „gesundriget und geschidiget“ bleiben, auch den Stubengenossen zu Rebleuten unbenommen sein, ihre Bruderschaft in die Franciscanerkirche zu verlegen und dort wie bisher zu unterhalten. <sup>2)</sup>

Laut vorliegendem Spruch befand sich die Leitung und Verwaltung des Antonierhauses damals nicht in den Händen

<sup>1)</sup> Laut vorliegendem Spruchbriefe war es Matthäus Erjinger, des Raths.

<sup>2)</sup> Spruch vom Montag Hilarii (13. Januar) 1522; deutsches Spruchbuch litt. z., Seite 654—656.

des Comthurs, sondern war, wie es heißt, „einem Bogt und Gewalthaber“ übertragen. Dieses erklärt sich aus andern Nachrichten vom gleichen Jahre, die zugleich ein keineswegs sehr günstiges Licht auf die Persönlichkeit des Ordensvorstehers werfen. Als Comthur erscheint nämlich im April 1522 ein dem Jünglingsalter kaum entwachsener Geistlicher, wieder aus dem Geschlechte der Mallet, Namens *Bernhard*,<sup>1)</sup> welcher sich nach Paris zu begeben im Begriffe stand, zum Zwecke weiterer Studien. Mit ihm hatte die Regierung sich dahin geeinigt, daß ihm eine jährliche Pension von hundert Bernpfunden aus dem St. Antonien-Kirchengut verabsolgt, die übrigen letzterem zufließenden Gefälle und Nutzungen auf den Bau und Unterhalt der Kirche, sowie auf die Pflege und Bekleidung der Kranken verwendet werden sollten.<sup>2)</sup> Nachher scheint aber *Claudius Mallet*, ein Verwandter des jungen Comthurs, zu seinen Gunsten um Gewährung einer größern Pension nachgesucht zu haben. Diesem Gesuch zufolge wurde, in Abweichung von obiger Vereinbarung, genanntem Comthur der Betrag von 50 Sonnenthalern bewilligt, unter der Bedingung jedoch, daß aus dieser Summe die zwölf Rheingulden bezahlt werden sollten, welche die St. Antonierkirche in Bern nach *Chambéry* jährlich zu entrichten habe, da eine weitere Belastung derselben über jenen Pensionsbetrag hinaus nicht zulässig sei.<sup>3)</sup>

Aber im August desselben Jahres mußten die Landesväter in Bern die unerfreuliche Wahrnehmung machen,

---

<sup>1)</sup> Schreiben vom 17. August 1522; Latein. Missivenbuch J., Fol. 78 v. 79.

<sup>2)</sup> Schreiben vom 18. April 1522. Latein. Missivenbuch J., Fol. 54.

<sup>3)</sup> Ebendasselbst.

daß die dem jungen Bernhard ausgelegte Summe anders als zu dem von Claud. Mallet in seinem Bittschreiben bezeichneten Zwecke verwendet worden. Noch mehr, — der junge Comthur war mit leeren Händen nach Bern zurückgeschickt worden und mußte sich um neue Unterstützung bewerben. Bevor aber ihm eine solche bewilligt werden konnte, sollten jene 50 Sonnenthaler wieder eingebracht werden. Bern wandte sich also an die herzogl. savoyische Rathskammer zu Chambéry mit dem Gesuch, den Claudius Mallet zu Wiedererstattung jener Summe anzuweisen; erst dann werde dafür gesorgt werden, Bernhard nach Basel zu befördern und bei einem tüchtigen Lehrer unterzubringen, damit er sich in der deutschen und lateinischen Sprache ausbilden könne. Nicht entsprechenden Falls werde Bern den Herzog selbst vom Sachverhalt in Kenntniß setzen.<sup>1)</sup>

Die Dinge scheinen sich indessen so gefügt zu haben, daß Bernhard Mallet nach Basel geschickt werden konnte, und beim Gerichtschreiber Unterkunft fand. Aber schon um Neujahr 1523 kam nach Bern die Nachricht, „wie sich der jung Comendur nit zum besten halte“, so daß er von dem Gerichtschreiber „geurloubet“ worden und nun Niemand Willens sei, „ine fürer anzunämen.“ Unter diesen Umständen lag es der Regierung nahe, den Jüngling zurückzurufen und in seine Heimath (wahrscheinlich Savoyen oder Genf) zu schicken, das Antonierhaus aber mit einem andern Comthur zu „versächen“. Allein Klugheit, Nachsicht oder andere Rücksichten bewogen sie, damit noch abzuwarten. Ihren „guten Fründ“ Hans Lombart zu Basel bat sie schriftlich, sich des jungen Menschen anzunehmen,

---

<sup>1)</sup> Schreiben vom 17. August 1522.

auf ihn „fürer zu achten“ und ihn an geeignetem Orte zu versorgen, „da er dann ziemliche Lybsnarung haben und darneben der Leer, es sye im Collegio oder andern Orten, anhangen moge.“ Zugleich solle er ihr berichten, falls er sich „nit ziemlich und wol wellte halten, unnuze Zerung ufstryben oder sich an böse Gesellschaft henden“, damit sie ihre weitem Maßnahmen treffen könne. Diesem Schreiben <sup>1)</sup> legte sie ein anderes an den jungen Comthur selbst bei, welches Hans Lombart diesem „antworten und vorläsen“ sollte. <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Vom Donstag nach der heil. dry Königen Tag (8. Jan.) 1523, im deutichen Missivenbuch P, Fol. 113 v. bis 114 („Lombart“).

<sup>2)</sup> Als einen neuen Beweis davon, mit welcher väterlichen Liebe und angelegentlichen Fürsorge die Regierung des alten Bern's über das Wohl und Wehe ihrer Angehörigen wachte, deren kleinste Bedürfnisse sie nicht übersah, theilen wir ihr Schreiben an den jungen Mallet vollständig mit. Dasselbe, datirt vom 8. Januar 1523, lautet wie folgt:

„Schulthes und Rat zu Bern unsern Gruß zuvor! Wir wärden bericht, alls wir ouch gan Basel gefertiget und ouch daselbs haben wellen versächen, das Ir ouch unordenlich und also gehalten, damit Ir an dem Ortt, dahin Ir verpflichtet sind gewäsen, Urlaub und ein söllichen Unwillen erlanget, das ouch fürer Niemand hab wellen annämen; darzu so söllen Ir ouch an ettlich Lüt und Gesellschaft henden, mit denen Ir ein Kosten ufstryben, unserm Gotshuß zu Sant Anthonien hie by uns zu Beschwärd und Abbruch. Daran wir mercklich Misfallen haben empfangen. Dann so wir ouch die Gnad und Güttigkeit erzöigt, und ouch das bemest Gotshuß zugelassen, und demnach understanden, ouch behoffen und fürderlich zu sind, damit Ir an Vernunfft und Tugenden zunämen, hätten wir gemeint, Ir söllten söllichs bedacht und ouch etwas geschickter gehalten haben. Und wiewol uns gebürte, ouch harheim ze fordern und in umer Vatterland zu schicken, und das obbemest Gotshuß mit einem andern zu versächen, jedoch wellen wir ouch fürer lassen behyben; und schryben also unserm guten Fründ Hansen Lombart zu Basell, ouch an ein ander Ortt daselbs zu Basell zu verdingen und ouch den Tisch ze kouffen, damit Ir umer Narung und Uffenthalt in Zimligkeit mogent haben. Und ist unser ernstlich Ermanung, ouch deselben zu benügen und wytern Costen mit Zeren noch sunst nit

Doch die Erwartung, welche Bern an seine väterlichen Mahnungen knüpfte, ging nicht in Erfüllung.<sup>1)</sup> Statt daß der Jüngling dieselben beherzigt und sich einer seinem geistlichen Stande entsprechenden Aufführung beflissen hätte, wurden neue Klagen über ihn laut. Von Basel aus ward berichtet, wie derselbe ein unordentliches und kostbares Leben führe, dergestalt, daß er innert einem halben Jahre für 100 Gulden Rheinisch, die ihm einige Privaten vorgestreckt, Schulden gemacht habe und Jedermann mit seinem Betragen unzufrieden sei.<sup>2)</sup> Unter diesen Umständen mußte Bern der Vorschlag eines ältern Verwandten Bernhard's willkommen sein, der unlang zuvor im Herbst 1523, sich erboten hatte, den jungen Comthur zu sich in's eigene Haus zu nehmen und ihm die nöthige, Erziehung und Ausbildung angedeihen zu lassen, da er es ja in Basel kaum zu etwas Rechtem bringen könne.<sup>3)</sup> Zu gleicher Zeit wurden hierseits die erforderlichen Maßregeln getroffen, um nicht allein die in Basel bereitliegenden Unterstützungsgelder dem nunmehrigen Pfleger Bernhard's auszuhändigen, sondern auch um des letztern Gläubiger für ihre Forderungen abzufinden, ohne damit die

---

uffzetryben. Demnach so wollen ouch zimlich und ordenlich unso allso halten, damit uns wyter Clag nit zukomme. Dann wdsemlichs jölte beschähen, und Ir der Ler nit anhangen, und ein ungeordnet Leben und Wäsen führen, würden wir uns über nützig beladen noch annämen, und das Gokhuß mit einem andern Comendur nach unserm Gefallen versächen. Darnach mogend Ir ouch wüssen zu halten." (Deutsches Missivenbuch P, Fol 113)

<sup>1)</sup> Schreiben vom ... Februar 1524; Latein. Missivenbuch K, Fol. 139 v.<sup>o</sup>. (Hier heißt er Johann, aber alles stimmt mit dem zusammen, was bisher von Bernhard gesagt wird.)

<sup>2)</sup> Obiges Schreiben vom Februar 1524.

<sup>3)</sup> Obiges Schreiben vom 3. Oktober 1523 an „Artori“ (Arthur?) Mallet; Latein. Missivenbuch K, Fol. 103.

Sonst genug belasteten Finanzen des Antonierhauses weiter in Anspruch nehmen zu müssen.

Aus einem Schreiben an den mehrerwähnten Ordensgeistlichen Claudius Mallet ergibt sich, daß die bernische Regierung seinem Verwandten Bernhard die Uebernahme des „Rectorats“ im Antonierhause nicht gestatten wollte.<sup>1)</sup> Doch bewies sie sich nicht unerbittlich, als über ein Jahr später, im Mai 1525, der junge Comthur, seine Fehler bereuend, dieselbe demüthigst um ihre Guld und Gnade bat und versprach, sich zu bessern und sein Amt treulich zu versehen.<sup>2)</sup> Im Vertrauen auf die Aufrichtigkeit seiner Gesinnung wurde ihm die Verwaltung des Antonierhauses neuerdings übertragen und dem Claud. Mallet die Versicherung gegeben, daß Bern den Hauspfleger in seinem Amte handhaben und durch Niemand anfechten lassen werde.

## XI.

Die Quellen, die wir bisher für diesen Aufsatz benutzt haben, reichen nur bis zum Jahre 1525 herab;<sup>3)</sup> von da an verlieren wir das Ordenshaus mehr und mehr aus den Augen. Aber seine Tage waren jetzt ohnehin gezählt. Bernhard Mallet, den wir eben mit der Hausverwaltung wieder betraut sahen, war der letzte Comthur Antonierordens in Bern.

---

<sup>1)</sup> Schreiben vom 10. Mai 1525; Latein. Missivenbuch J, Fol. 204.

<sup>2)</sup> Angeführtes Schreiben.

<sup>3)</sup> Dieses Schreiben vom 10. Mai 1525 ist das Letzte der auf das Antonierhaus in Bern. Bezug habenden Documente dieser Art.